

Migration und Sozialstaat: Neue Herausforderungen durch die starke Immigration seit der Personenfreizügigkeit mit der EU

Stephan Cueni, Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld
Internationale Angelegenheiten



Migration und Sozialstaat





Migration und Sozialstaat: Massgebliche Regeln für die Sozialversicherungen

Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme (Anhang II FZA), einschliesslich besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen:

- Zuständigkeit für Beiträge und Leistungen bei einem einzigen Staat;
- Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit;



Migration und Sozialstaat: Massgebliche Regeln für die Sozialversicherungen

- Zugang zu den Leistungen: Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten zur Erfüllung von Mindestversicherungszeiten;
- Gewährung von Teilrenten aufgrund der im jeweiligen Land gezahlten Beiträge; Ausländische Staatsangehörige weisen viel seltener eine volle Beitragsdauer auf als Schweizer. Sie haben im Unterschied zu Schweizern meistens nur Anspruch auf eine Teilrente;



Migration und Sozialstaat: Massgebliche Regeln für die Sozialversicherungen

- Leistungsexport (Ausnahme Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen);
- Erstattung von Behandlungskosten;



Migration und Sozialstaat, Massgebliche Regeln für die sozialen Vergünstigungen und die Sozialhilfe

Die Koordination der Sozialversicherungen gilt nicht für soziale Vergünstigungen und die Sozialhilfe

1) Ewerbstätige

Aufenthaltsvoraussetzungen minimal:

- < 3 Monate nicht bewilligungspflichtig,
- Arbeitnehmer mit L-, B- und G-Bewilligung: Arbeitsvertrag mit CH-Arbeitgeber
- Selbständige: existenzsichernde Tätigkeit in CH

Nationales Recht massgeblich und Gleichbehandlung mit Inländern (Anhang I FZA) betreffend den Zugang zu sozialen Vergünstigen sowie Sozialhilfe. Gilt auch für Familiennachzug.



Migration und Sozialstaat, Massgebliche Regeln

2) Nichterwerbstätige (Rentner, Studenten, Stellensuchende)

Aufenthaltsvoraussetzungen

- Allgemein: genügend finanzielle Mittel, Krankenversicherung
- Stellensuchende: ggf. Anspruch auf ALE aus dem Heimatstaat bis zu 3 Monaten; kein Anspruch auf Sozialhilfe, Ausweisung möglich (BGE);
- Rentner: genügend finanz. Mittel (BGE: auch von Dritten), grösser als EL-Grenzbetrag; Widerrufung der Bewilligung möglich bei Beantragung von EL oder Sozialhilfe.

3) Verbleiberecht für:

- Personen im Rentenalter mit vorangehender Erwerbstätigkeit von 12 Mte. in CH und mind. 3 Jahren Wohnsitz in CH;
- Erwerbsunfähige nach mindestens 2 Jahren Aufenthalt in CH;



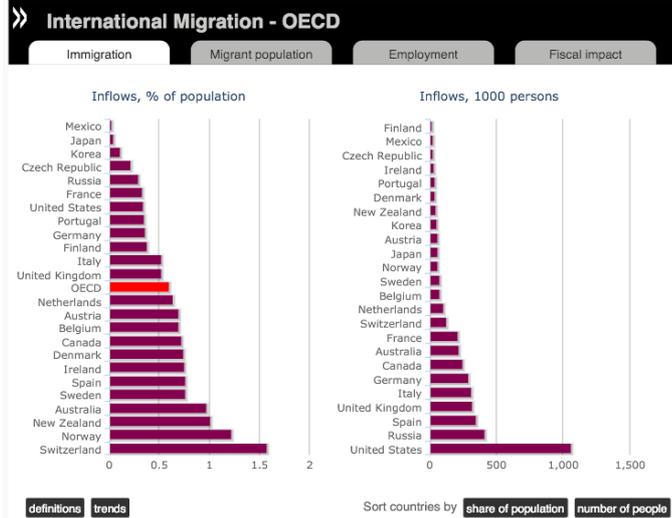
Migration und Sozialstaat, Massgebliche Regeln

Zusammenfassung:

- Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, die durch eigene Beiträge und Steuerzahlungen (mit-)finanziert wurden;
- Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, wenn Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind, aber mit massgeblichen Einschränkungen für Nichterwerbstätige;
- kein uneingeschränkter Zugang zu den Leistungen des Sozialstaats; keine Selbstbedienung.



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?



Migration und Sozialstaat

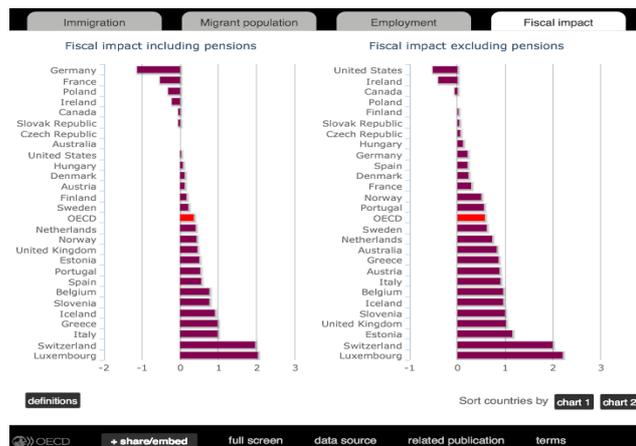
EDI/ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV/Internationale Angelegenheiten

9



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

Immigrantinnen und Immigranten leisten ihren Beitrag an die öffentlichen Finanzen durch Steuern und Sozialabgaben. Sie kommen auch in den Genuss von öffentlichen Dienstleistungen, Sozialleistungen und Renten. Diese Graphiken zeigen den Nettoeffekt der laufenden Migration in den OECD-Ländern auf dem Gebiet der Steuern/Abgaben. Die Daten werden mit und ohne Beiträge und Leistungen der staatlichen Rentenversicherung dargestellt, um der unterschiedlichen Altersstruktur und Zeitspanne zwischen Beitragszahlung und Leistungsbezug Rechnung zu tragen.



Migration und Sozialstaat

EDI/ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV/Internationale Angelegenheiten

10



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

- Positive Auswirkungen der starken Zuwanderung auf die staatlichen Abgaben/Steuern in der Schweiz gemäss OECD-Bericht.

1. AHV/IV/EO/EL

- Ohne Zuwanderung aus der EU/EFTA bestünde für die AHV ein erheblicher zusätzlicher Finanzierungsbedarf;
- Die Einwanderer aus der EU/EFTA sind im Schnitt jünger als die ansässige Bevölkerung; die Einwanderung führt zu einer Verjüngung der Bevölkerung und damit zu einer Verbesserung des Altersquotienten (Rentner/Aktive);
- Die Zuwanderer aus der EU/EFTA sind Nettobeitragszahler, d.h. sie bezahlen gesamthaft mehr Beiträge an die 1. Säule als sie Leistungen beziehen, was sich auf der Einnahmenseite sehr positiv auswirkt.



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

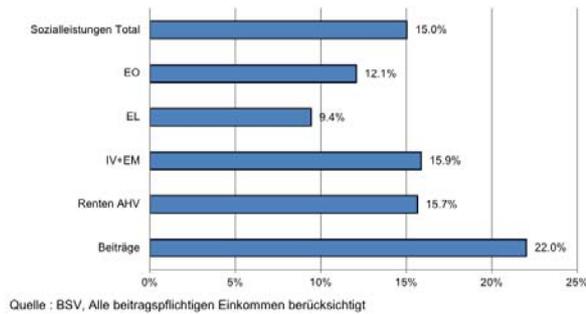
Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen an Finanzierung/Leistungen der 1. Säule:

- Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern decken 65 % der Ausgaben (2011). Der Rest wird von der öffentlichen Hand finanziert. Die EU/EFTA-Staatsangehörigen trugen zu 22.0 % zur Finanzierung bei.
- Sie bezogen andererseits «nur» :
 - 15.7 % der Summe der ausgerichteten AHV-Renten,
 - 15.9 % der Renten und EM der IV
 - 9.4 % der EL und
 - 12.1 % der EO.
 - 15 % der Gesamtsumme der individuellen Leistungen der 1. Säule.



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

Abbildung 4.3: Anteil der Staatsangehörigen der EU und EFTA in Bezug auf die beitragspflichtigen Einkommen und die Hauptleistungen der 1. Säule⁴⁵



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

- Die Bezügerzahlen (2012) von Neurenten in der IV sind bei den Angehörigen von EU/EFTA-Staaten stärker rückläufig (-3.5%) als bei Schweizern (-1.2%);
- Bei den EL ist die Zuwachsrate generell relativ hoch, wobei der Unterschied zwischen Schweizern (2.5%) und Angehörigen von EU/EFTA-Staaten (2.1%) relativ gering ist. Bei Drittstaatsangehörigen ist der Zuwachs deutlich höher.
- Die von den Zuwanderern geleisteten Beiträge an die Rentenversicherung generieren später auch Leistungen;
- Die langfristigen Auswirkungen der Zuwanderung auf der Ausgabenseite werden vom Bundesrat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Finanzierung der Sozialwerke untersucht; dabei spielen auch zahlreiche andere Parameter eine Rolle (Wachstum BIP, Preis- und Lohnentwicklung; MwSt)



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

2. ALV

- EU/EFTA-Staatsangehörige leisteten (2010) 22.8% der ALV-Beiträge und bezogen 23.2% der ALE; die Bilanz war also praktisch ausgeglichen; deutliche Nettobezüger sind allerdings Drittstaatsangehörige.

3. Sozialhilfe

- 3% der Schweizer Wohnbevölkerung sind auf Sozialhilfe angewiesen, wobei die Sozialhilfequote landesweit bei Schweizern 2.1% und bei EU-Staatsangehörigen 2.9% beträgt (bei Deutschen ist die Quote jedoch tiefer als bei Schweizern) und bei Drittstaatsangehörigen 6%.
- Gemäss dem Kennzahlenbericht Sozialhilfe von 13 Schweizer Städten ist die Sozialhilfequote der Personen aus der EU in diesen Städten mit 3.7% tiefer als jene der Schweizer (4%).



Auswirkungen der Zuwanderung auf den Sozialstaat?

Zusammenfassung:

- Die Zuwanderung aus der EU/EFTA hat positive Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf der 1. Säule;
- Es gibt derzeit keine Hinweise auf eine übermässige Belastung des Sozialstaats durch die Zuwanderung aus der EU/EFTA.



Informationsquellen

Massgebliche Regelungen im FZA und EFTA-Übereinkommen:

http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/00078/02123/index.html?lang=de#sprungmarke0_0

Internationaler Migrationsausblick OECD:

<http://www.oecd.org/els/mig/imo2013.htm>

Observatoriumsbericht FZA:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30920.pdf>

Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2012:
13 Städte im Vergleich

http://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen_Sozialhilfe/Kennzahlenbericht_aktuell